

Förderverein der Pankratiusschule Störmede e.V.

Satzung

des Fördervereins der „Pankratiusschule Störmede“ e.V.

§ 1 - Name und Sitz -

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Pankratiusschule Störmede e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Störmede.

§ 2 - Ziele und Zweck des Vereins -

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Pankratiusschule in Störmede bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgaben durch Pflege des Kontaktes zu Schule, Eltern, derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Lehrerkollegiums, zum Schulträger, zu privaten und öffentlichen Stellen.

Weiterhin fördert er Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art, leistet materielle Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle vollständig oder nur teilweise übernommen werden und unterstützt bedürftige Schüler und Schülerinnen.

Der Verein wird seine Ziele in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. Zuwendungen oder Vergütungen für die Tätigkeit im Verein sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft -

Mitglied kann jede/jeder werden, die/der bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern; das sind insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler, deren Angehörige, derzeitige und frühere Mitglieder des Lehrerkollegiums, sonstige Freunde und Förderer der Schule sowie juristische Personen (z.B. Vereine).

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
2. durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Vierteljahres,
3. durch den Tod,
4. durch Ausschluß seitens des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten

§ 4 - Beiträge und Spenden -

Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt mtl. 1,00 € und wird jährlich fällig. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 5 - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1996.

§ 6 - Organe des Vereins -

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung -

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Vereinsmitglieder. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied auch zu Beginn der Versammlung eingebracht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes mit anschließender Aussprache
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer/- innen
4. Festsetzung des Mitgliedbeitrages

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes muß bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

§ 8 - Vorstand -

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren den Vorstand; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
3. dem/der Kassierer/-in,
4. dem/der Geschäftsführer/ -in

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Einberufung von Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Entscheidung über die Verwendung der Mittel.

Bei Zuwendung an bedürftige Schüler/-innen ist die Mitwirkung des Schulleiters verbindlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der/die Vorsitzende darf nicht Mitglied des Lehrerkollegiums der Pankratiusschule in Störmede sein.

§ 9 - Satzungsänderung -

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, und zwar mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Satzungsänderung und der Auflösung der Fördergemeinschaft muss in der einberufenen Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt werden.

§ 10 - Auflösung des Vereins -

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geseke zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke der Pankratiusschule in Störmede.

§ 11 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft